

Gesundheitliche Beurteilung von Materialien und Gegenständen für den Lebensmittelkontakt im Rahmen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

221. Mitteilung

III. Polyethylen

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.07.2016 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 59 (2016) 1365-1368] wird wie folgt ergänzt:

Unter Abschnitt 2. a) (Reste von Katalysatoren) wird die folgende Substanz ergänzt: „2,2,6,6-Tetramethyl-3,5-heptandion, Tautomerengemisch mit 5-Hydroxy-2,2,6,6-tetramethylhept-4-en-3-on, die Migration dieses Stoffes darf 0,05 mg/kg Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanz nicht überschreiten.“

Unter Abschnitt 2. b) (Reste von Zersetzungsprodukten folgender Initiatoren) wird folgender Satz ergänzt: „Die nachfolgend aufgeführten Initiatoren können in Mischungen mit Isododekan als Phlegmatisierungsmittel eingesetzt werden, sofern der Übergang aus dem fertigen Bedarfsgegenstand 5 mg Isododekan/kg Lebensmittel nicht überschreitet.“

Der Eintrag für „tert-Amylperneodekanoat“ wird wie folgt geändert: „tert-Amylperneodekanoat, höchstens 560 mg/kg Polymer“.

Weiterhin wird die folgende Substanz ergänzt: „2,2-Di(tert-Amylperoxy)butan, höchstens 0,01 %, nur in Folien mit einer Schichtdicke bis zu 0,25 mm. Die Migration von Methylethylketon darf 5 mg/kg Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanz nicht überschreiten. Die Migration von tert-Amylalkohol darf 0,54 mg/kg Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanz nicht überschreiten.“

V. Polystyrol, das ausschließlich durch Polymerisation von Styrol gewonnen wird

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.01.2010 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 53 (2010) 86] wird wie folgt geändert:

Unter Abschnitt 2. a) (Reste von Umsetzungsprodukten folgender Katalysatoren) wird folgender Satz ergänzt: „Die nachfolgend aufgeführten Katalysatoren können in Mischungen mit Isododekan als Phlegmatisierungsmittel eingesetzt werden, sofern der Übergang aus dem fertigen Bedarfsgegenstand 5 mg Isododekan/kg Lebensmittel nicht überschreitet.“

Der Eintrag für „O,O-tert-Butyl-O-isopropyl-monoperoxy-carbonat“ wird wie folgt geändert: „O,O-tert-Butyl-O-isopropyl-monoperoxy-carbonat, höchstens 0,05 %“.

VI. Styrol-Misch- und Pffropfpolymerisate und Mischungen von Polystyrol mit Polymerisaten

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.01.2010 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 53 (2010) 86] wird wie folgt geändert:

Unter Abschnitt 2. a) (Reste der Umwandlungsprodukte folgender Katalysatoren bzw. Reaktionsregler) wird folgender Satz ergänzt: „Die nachfolgend aufgeführten Katalysatoren können in Mischungen mit Isododekan als Phlegmatisierungsmittel eingesetzt werden, sofern der Übergang aus dem fertigen Bedarfsgegenstand 5 mg Isododekan/kg Lebensmittel nicht überschreitet.“

Der Eintrag für „O,O-tert-Butyl-O-isopropyl-monoperoxycarbon“ wird wie folgt geändert:

„O,O-tert-Butyl-O-isopropyl-monoperoxycarbonat, höchstens 0,05 %“.

Weiterhin wird der letzte Eintrag wie folgt geändert: „Mischung von 2-Hydroxy-2-sulfonatoessigsäure, Dinatriumsalz 35-60 %, 2-Hydroxy-2-sulfonatoessigsäure, Dinatriumsalz 10-60 % und Natriumsulfit 0-40 %, höchstens 0,5 %.“

VII. Polypropylen

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.07.2016 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 59 (2016) 1365-1368] wird wie folgt ergänzt:

In der Fußnote 1 wird der Eintrag „3,6,9-Triethyl-3,6,9-trimethyl-1,4,7-triperoxonan, höchstens 0,1 %“ ersetzt durch „3,6,9-Triethyl-3,6,9-trimethyl-1,2,4,5,7,8-hexoxonan, höchstens 0,1 % oder 3,6,9-Trimethyl-3,6,9-tris(ethyl und/oder propyl)-1,2,4,5,7,8-hexoxonan, höchstens 0,08 %.“

XIV. Polymer-Dispersionen

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.07.2016 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 59 (2016) 1365-1368] wird wie folgt geändert:

Unter Abschnitt 2. a) (Katalysatoren) wird der letzte Eintrag wie folgt geändert: „Mischung von 2-Hydroxy-2-sulfonatoessigsäure, Dinatriumsalz 35-60 %, 2-Hydroxy-2-sulfonatoessigsäure, Dinatriumsalz 10-60 % und Natriumsulfit 0-40 %, höchstens 0,5 %.“

XV. Silicone

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.10.2014 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 57 (2014) 1350-1351] wird wie folgt geändert und ergänzt:

Unter II. 1. (Ausgangsstoffe) wird die Substanz „4,4'-Dioxydiphenyl-2,2-propan (Bisphenol A)“ gestrichen.

Unter III. 2. a) (Reste von Kondensationsbeschleunigern und deren Neutralisierungsmitteln) wird folgender Eintrag ergänzt: „Natriumhydrogencarbonat, höchstens 0,5 %“.

XXV. Hartparaffine, mikrokristalline Wachse und deren Mischungen mit Wachsen, Harzen und Kunststoffen

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.02.2005 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 48 (2005) 703 - 705] wird wie folgt geändert:

Unter Teil I wird der erste Satz wie folgt ergänzt: „Diese Verwendungsbeschränkung gilt auch für solche Erzeugnisse, bei denen kein direkter Kontakt zwischen dem Lebensmittel und der Beschichtung gegeben ist, solange in den Verpackungsaufbau keine Barriere für den Übergang von Stoffen von der Beschichtung auf das Lebensmittel einbezogen ist.“

XXXIV. Vinylidenchlorid-Mischpolymerisate mit überwiegendem Gehalt an Polyvinylidenchlorid

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.01.2010 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 53 (2010) 86] wird wie folgt geändert:

Unter Abschnitt 2. a) (Katalysatoren) wird der letzte Eintrag wie folgt geändert: „Mischung von 2-Hydroxy-2-sulfinatoessigsäure, Dinatriumsalz 35-60 %, 2-Hydroxy-2-sulfonatoessigsäure, Dinatriumsalz 10-60 % und Natriumsulfit 0-40 %, höchstens 0,5 %.“

XXXV. Mischpolymerisate aus Ethylen, Propylen, Butylen, Vinylestern und ungesättigten aliphatischen Säuren sowie deren Salzen und Estern

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.06.2013 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 56 (2013) 56] wird wie folgt geändert:

Unter Abschnitt 2. b) (Reste von Zersetzungsprodukten folgender Katalysatoren) wird folgender Satz ergänzt: „Die nachfolgend aufgeführten Katalysatoren können in Mischungen mit Isododekan als Phlegmatisierungsmittel eingesetzt werden, sofern der Übergang aus dem fertigen Bedarfsgegenstand 5 mg Isododekan/kg Lebensmittel nicht überschreitet.“

Der Eintrag für „tert-Amylperpivalat“ wird wie folgt geändert: „tert-Amylperpivalat, höchstens 0,014 %.“ Weiterhin wird der Eintrag für „tert-Amylperneodecanoat“ wie folgt geändert: „tert-Amylperneodecanoat, höchstens 0,02 %“.

XXXVI. Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.07.2016 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 59 (2016) 1365-1368] wird wie folgt ergänzt:

Unter B. III. (Retentionsmittel) wird folgender Eintrag ergänzt: „Reaktionsprodukt aus Polyvinylamin mit (3-Acrylamidopropyl)trimethylammoniumchlorid und Acrylamid, höchstens 0,2 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Der Gehalt von (3-Acrylamidopropyl)trimethylammoniumchlorid und verwandter Substanzen darf in Summe 1,25 µg/kg fertiges Papier nicht überschreiten.“

Unter B. VIII. (Konservierungsstoffe) wird folgender Eintrag ergänzt: „Dodecylguanidin Hydrochlorid, höchstens 0,02 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff“.

XXXVI/1. Koch- und Heißfilterpapiere und Filterschichten

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.07.2016 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 59 (2016) 1365-1368] wird wie folgt ergänzt:

Unter II. A. (Schleimverhinderungsmittel) werden unter b) (Antimikrobiell wirkende Mittel) folgende Einträge ergänzt: „Peroxyessigsäure, höchstens 0,1 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.“ und „Natriumhypochlorit, höchstens 0,028 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff“.

Unter dem Abschnitt Anforderungen an Fertigerzeugnisse wird der zweite Satz ersetzt durch „Es dürfen nur in dieser Empfehlung gelistete Farbstoffe verwendet werden.“ Fußnote 14 wird gestrichen.

XXXVI/2. Papiere, Kartons und Pappen für Backzwecke

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.07.2016 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 59 (2016) 1365-1368] wird wie folgt geändert:

In der Fußnote 7 wird das Wort „Wasserextrakt“ durch „Heißwasserextrakt“ ersetzt.

LI. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch und Backgeräte

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.07.2015 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 58 (2015) 1195-1197] wird wie folgt ergänzt:

Die Fußnote 16 wird wie folgt ergänzt: „Für primäre aromatische Amine, die in Anhang I, Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 gelistet sind, gilt der dort genannte Grenzwert.“

LII. Füllstoffe

Stand vom 01.09.2017

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.07.2016 [Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 59 (2016) 1365-1368] wird wie folgt geändert:

Unter 1. (Als Füllstoffe dürfen verwendet werden) wird für Glasfasern die Beschränkung „mit einem Durchmesser größer als 1 µm (mittlerer Durchmesser: 5 – 30 µm)“ gestrichen.